

Deutscher Städtetag · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Kultur des
Deutschen Bundestages
Herrn Hans-Joachim Otto, MdB
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Mail: hans-joachim.otto@bundestag.de

Zeitgleich per Telefax: 030 227-76690

Mail: Kulturausschuss@bundestag.de

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

16.03.2007/Sa

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-2 91
Telefax +49 221 3771-2 00

E-Mail

Raimund.bartella@staedtetag.
de

Bearbeitet von
Raimund Bartella

Aktenzeichen

41.07.80

Anwendung der Grundsätze der Washingtoner Erklärung in Deutschland und im internationalen Vergleich

Anhörung am 28. März 2007, 16.00 Uhr (Paul-Löbe-Haus)

Sehr geehrter Herr Otto,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, bei dem von Ihnen anberaumten Hearing zu Fragen der Erfahrungen im Bereich der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern und der Provenienzforschung Hinweise geben zu können. Der Unterzeichner wird auch an der Beratung am 28.März teilnehmen.

1. Wie viele und welche Gegenstände sind von den Definitionen der Washingtoner Erklärung und der Gemeinsamen Erklärung erfasst? Wie kann ein Überblick über diejenigen Gegenstände gelingen, auf die berechnete Restitutionsansprüche bereits erhoben wurden oder zukünftig erhoben werden könnten?

Für die kommunalen Museen und Sammlungen ist es nicht möglich, derzeit anzugeben, wie viele und welche Gegenstände von der Definition der Washingtoner Erklärung erfasst sind. Die Zahl der Gegenstände, auf die Restitutionsansprüche angemeldet wurden, ist zunächst der Datenbank Lost-Art der Koordinierungsstelle in Magdeburg zu entnehmen. Ob diese berechnete sind, ist im Rahmen der Restitutionsverfahren zu prüfen. Die Belegenheit dieser Objekte ist allerdings häufig unklar. Es ist das Bemühen der kommunalen Museen und Sammlungen, ihre Bestände dahingehend zu überprüfen, ob NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut enthalten ist. Wir gehen davon aus, dass etwa 1.000 Einrichtungen davon betroffen sind. Etwa 250 haben ihre Prüfungen abgeschlossen und Objekte an die Koordinierungsstelle in Magdeburg gemeldet, für die ein NS-verfolgungsbedingter Entzug festgestellt bzw. vermutet werden kann. Andere Einrichtungen haben eine so genannte Fehlmeldung abgegeben. D. h., dass kein offensichtlicher Verdacht auf NS-verfolgungsbedingten Entzug in den Beständen erkannt wurde.

Diese Arbeiten werden fortgesetzt.

- 2. Wie viele Kunstgegenstände und Kulturgüter wurden auf der Grundlage und in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 in Deutschland (nach Ihrer Kenntnis/in Ihrem Verantwortungsbereich) bisher restituiert? Um welche Art von Objekten handelte es sich?**
- 3. Wie viele Restitutionsverfahren hatten darüber hinaus ein anderes Ergebnis als die Restitution (z.B. Entschädigungen)? Welche anderen „fairen und gerechten Lösungen“ konnten gefunden werden und wie groß ist der jeweilige Anteil an der Gesamtzahl der Restitutionsverfahren?**
- 4. Was geschah mit den Objekten, bei denen ein Anspruch auf Restitution bestätigt wurde (z.B. Verbleib in Privatbesitz, Versteigerung/Verkauf, Leihgabe/Schenkung an ein Museum etc.)?**

Zu den Fragen 2 bis 4 liegen dem Deutschen Städtetag keine Informationen vor.

- 5. In welcher Weise und in welchem Umfang wurde die Provenienzforschung in Folge der Washingtoner Erklärung von 1998 verstärkt? Welche öffentlichen und privaten Institutionen sind an diesen Forschungen in welcher Form beteiligt? Gibt es im Hinblick auf die Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Institutionen Verbesserungsbedarf und Verbesserungsmöglichkeiten?**
- 6. Wie lässt sich die Provenienzforschung in den deutschen Museen, Bibliotheken, Sammlungen etc. weiter verstärken? Welche besonderen Maßnahmen sind bei kleinen Institutionen mit geringen Personalkapazitäten erforderlich? Welche Ziele verfolgt der Deutsche Museumsbund mit seinem „Informationsnetzwerk Provenienzforschung“ und wie soll dessen Arbeit in die der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste eingebracht werden?**
- 7. Wie lässt sich die Qualität der Provenienzforschung, z.B. durch verstärkte Forschungs- und Studienangebote an den Hochschulen, verbessern? Was wären Ihre konkreten Forderungen an die Bundesregierung, an die betroffenen Institutionen oder sonstige Beteiligte?**

Es gehört zu den Prinzipien der Arbeitsweise von Museen und Sammlungen, in eingeschränktem Maße auch von Bibliotheken und Archiven, die Provenienz der Bestände möglichst lückenlos nachzuweisen. Hierzu werden Inventare geführt, die solche Angaben enthalten sollen. Nach diesen Prinzipien arbeiten grundsätzlich alle kommunalen Museen und Einrichtungen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland. Insoweit stellen Restitutionsverfahren nicht erst seit Verabschiedung der Washingtoner Erklärung im Jahr 1998 die gängige Praxis dar. Es ist aber auch unzweifelhaft, dass durch die Zeichnung der Washingtoner Erklärung durch die Bundesrepublik Deutschland und in der Folge der Vereinbarung der gemeinsamen Erklärung zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie nachgehend der Formulierung der „Handreichung“ in den kommunalen Einrichtungen noch wesentlich systematischer als zuvor nach Objekten gesucht worden ist, die einen NS-verfolgungsbedingten Hintergrund haben können. Der Deutsche Städtetag hat nach entsprechenden Beschlüssen unseres Präsidiums im Jahr 2001 und 2005 den Mitgliedstädten empfohlen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Maßnahmen zu ergreifen, um Kulturgüter an legitimierte Eigentümer/Erben trotz abgelaufener gesetzlicher Fristen im Rahmen einer individuellen Prüfung zurückzugeben. Wir

gehen davon aus, dass in allen kommunalen Einrichtungen unter den gegebenen Möglichkeiten mit der Suche begonnen wurde und wie berichtet in etwa 1/4 der Einrichtungen ein Abschluss erzielt werden konnte. Es hat sich aber auch herausgestellt, dass die Überprüfung von Provenienzen dann an Grenzen gestoßen ist, wenn die erforderlichen Unterlagen gefehlt haben oder das Personal nur über einen geringeren Erfahrungsschatz verfügte. Der Deutsche Städtetag hatte vorgeschlagen, auf Landesebene so genannte Patronatseinrichtungen zu benennen, die insbesondere kleineren Einrichtungen bei der Suche behilflich sind.

Wir vertreten die Auffassung, dass es verstärkter Hilfen für kleinere Einrichtungen bedarf. Aber auch größere Einrichtungen sind bei der Provenienzforschung in komplizierten Fällen, die insbesondere in der Öffentlichkeit diskutiert werden, auf externen Sachverstand angewiesen.

Für die Durchführung von Provenienzrecherchen sind sowohl fachliche wie archivalische Spezialkenntnisse erforderlich. Die Anzahl von spezialisierten Provenienzforschern/innen ist noch zu gering. Zur Provenienzrecherche bereite Kunstwissenschaftlicher benötigen eine von Provenienzforschern geleitete Fortbildung.

Vieles spricht dafür, Sonderprogramme für Provenienzforschung an den Museen regionalbezogen zu organisieren, die sich auf Bundesebene vernetzen. Voraussetzung für die Einrichtung von dezentralen Arbeitsgruppen sind Vertraulichkeit und Diskretion.

Obwohl wir keine exakten Informationen zur Anzahl der zu recherchierenden Provenienzen von Kunst- und Kulturgut an den Museen vorliegen haben, ist davon auszugehen, dass solche Recherchen noch über einen längeren Zeitpunkt durchgeführt werden müssen. Teilweise werden auch Lücken in der Provenienz bestehen bleiben. Zunächst einmal sind Bund und Länder aber gefordert, Strukturen auf Bundes- und auf Länderebene zu schaffen, die den Städten das notwendige Fachpersonal bereithalten. Den kleineren Einrichtungen, in denen wenig oder nur unbedeutendes NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut vermutet wird, müsste ein einfaches Verfahren an die Hand gegeben werden, mit Bordmitteln zügig Grundfeststellungen treffen zu können, die dann zu einer entsprechenden Meldung an die Koordinierungsstelle führen. Dabei geht es in vielen Fällen insbesondere darum, so genannte Fehlmeldungen abzugeben, wenn keine Objekte gefunden wurden.

8. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den Anforderungen der Washingtoner Erklärung von 1998 und der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999 gerecht zu werden und die Restitutionspraxis deren Grundgedanken anzupassen?

Nach Verabschiedung der Washingtoner Erklärung und der einschlägigen ergänzenden Papiere stand in den abgeschlossenen bzw. noch in der Verhandlung befindlichen Verfahren die uneingeschränkte Restitution im Vordergrund der Auseinandersetzungen. Gleichzeitig hat sich aber herausgestellt, dass in vielen Fällen die Umstände des Verlustes bzw. der Übernahme der Kunstwerke so komplex sind, dass die Suche nach gerechten und fairen Lösungen im Sinne eines beiderseitigen Ausgleichs mehr in den Blickpunkt gerückt werden muss. Auf die Zusammenhänge ist im Antrag BT-Drucksache 16/3137 hingewiesen worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in allen Fällen eine Restitution einen freiwilligen Akt der Träger der jeweiligen Einrichtungen darstellt. Rechtsansprüche können in der Regel nicht mehr

geltend gemacht werden. Sowohl die „gemeinsame Erklärung“ als auch die „Handreichung“ sind nicht mehr als eine unverbindliche Orientierungs- und Handlungshilfe. Wenn darin auch auf das alliierte Rückerstattungsrecht bzw. die Regelung zum Vermögensgesetz zurückgegriffen wird, so ändert das nichts an dieser Tatsache.

Bund, Länder und Kommunen sollten sich darauf verständigen, dass die Widerlegung eines NS-verfolgungsbedingten Vermögensentzuges deshalb nicht einseitig von den Museen verlangt werden kann. Zur Beweisführung sollte auch die Seite der Anspruchsteller herangezogen werden. Insbesondere Nachweise, dass der Verkauf zwischen 1933 und 1945 ohne die nationalsozialistische Verfolgung nicht stattgefunden hätte, sind problematisch und können praktisch nicht geführt werden. Restititionen sollten daher nur dann angeboten werden, wenn NS-bedingte Beschlagnahmen oder Zwangsverkäufe nachgewiesen werden.

In Wiedergutmachungsverfahren abgeschlossene Globalvergleiche sollten nicht wieder in Frage gestellt werden. Wenn erstmals 60 Jahre nach dem Entzug Restitutionsansprüche gestellt werden, so sollte auch berücksichtigt werden, ob die Belegenheit der Objekte in der Vergangenheit bekannt und publiziert war. Auch für andere Fälle sollten im Sinne des Findens einer gerechten und fairen Lösung die Verkaufs- und Kaufumstände für das jeweilige Objekt stärker Berücksichtigung finden.

Häufig wird ein Verbleib der Objekte in der jeweiligen Einrichtung dadurch unmöglich, dass innerhalb von kurzen Fristen die notwendigen Finanzmittel für einen Rückkauf nicht aufgebracht werden können. Es sollte daher überlegt werden, ob so genannte Karenzzeiten oder Nießbrauchsfristen vor der tatsächlichen Rückgabe von Objekten eingeführt werden.

9. Was lässt sich für die Provenienzforschung und die hierbei erforderliche Transparenz von anderen Ländern lernen?

Hierzu liegen dem Deutschen Städtetag keine belastbaren Informationen vor.

10. Sehen Sie Änderungsbedarf bei der „Handreichung“ zur Umsetzung der "Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Aufindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz" vom Dezember 1999? Wenn ja, in welchen Punkten?

Aus Sicht des Deutschen Städtetag besteht zunächst kein Änderungsbedarf bei der „Handreichung“. Sie dient lediglich als Orientierungshilfe. Gleichwohl erkennen wir den Bedarf, im Sinne unserer Antwort zu Frage 8 Hilfestellungen zu geben, wie ein gerechter und fairer Ausgleich erfolgen kann. Auch hinsichtlich der Würdigung des NS-verfolgungsbedingten Entzuges sollten Indizien benannt werden, die bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen sind. Ob dies als Ergänzung in der „Handreichung“ oder als ergänzendes Papier erfolgt, kann derzeit offen bleiben.

11. Welche Möglichkeiten gibt es, die Informationen der Handreichung auf stets aktuellem Stand zu halten und damit die Arbeit für die Einrichtungen zu erleichtern bzw. Doppelarbeit und damit unnötige Kosten zu vermeiden? Welche zusätzlichen Hinweise sollten als Service-Angebot für die Einrichtungen in die Handreichung aufgenommen werden?

Es stellt sich die Frage, ob die Handreichung tatsächlich der geeignete Ort ist, die notwendigen Unterlagen zum wissenschaftlichen Forschungsstand in Gänze aufzunehmen. Aus unserer

Sicht entscheidender ist, dass Kontaktstellen für Museen bei Anfragen zu Provenienzen und Restitutionsforderungen eingerichtet werden, in denen fachliche wie archivalische Spezialkenntnisse vorgehalten werden (siehe auch Antwort zu den Fragen 5 bis 7).

12. Wie sehen Sie das Verhältnis zwischen den Grundsätzen der Washingtoner Erklärung und der gegenwärtigen Praxis der Restitution? Welche Rolle spielen dabei auf Restitutionsverfahren spezialisierte Rechtsanwälte?

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zu Frage 8.

13. Müssen die Verfahren der Restitution in Deutschland transparenter gestaltet werden – wenn ja: wie?

Mittelfristig wäre es wünschenswert, wenn in Form von Symposien und Publikationen der Öffentlichkeit vermittelt würde, auf welchem Stand sich die Provenienzforschung befindet.

14. Ist eine Neujustierung der Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer und den Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen notwendig? Welche möglichen Maßnahmen hielten Sie hierbei für angebracht und sinnvoll?

Siehe hierzu die Antwort zu Frage 8.

15. Halten Sie die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf restituierter Kunstwerke für sinnvoll? In welcher Größenordnung müsste ein solcher Fonds eingerichtet werden, damit er Wirkung entfalten könnte?

Wir halten die Einrichtung eines Fonds zum Rückkauf für nicht tragfähig. Zur Höhe eines solchen Fonds können derzeit kaum Aussagen gemacht werden, sie dürfte jedoch hoch sein.

16. Wie bewerten Sie die Struktur und die Arbeit der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste? Welche Aufgabe kann die Koordinierungsstelle im Hinblick auf eine Intensivierung der Provenienzrecherche einnehmen? Was können Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände in Umsetzung der von ihnen zu verantwortenden Gemeinsamen Erklärung auf politischer Ebene unternehmen, um die Arbeit der Koordinierungsstelle noch besser zu unterstützen?

Die klassischen Aufgaben der Koordinierungsstelle sind für die kommunalen Museen wichtig und hilfreich. Wir können aber die organisatorische Struktur und die Arbeit der Magdeburger Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste nicht bewerten, weil uns keine hinreichenden Informationen aus den städtischen Einrichtungen vorliegen.

17. Inwieweit stellt die „Lost Art Internet Database“ ein wirkungsvolles Instrument zum Auffinden abhanden gekommener Kunstwerke bzw. deren rechtmäßiger Eigentümer dar? Welche Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das „Art Loss Register“?

Die „Lost Art Internet Database“ und das „Art Loss Register“ sind zwei verschiedene Datenbanken, die auch unterschiedliche Funktionen erfüllen sollen. Das Art Loss Register hat Regularien, die vor allem auf den internationalen Kunsthandel ausgerichtet sind. Das Lost Art Register ist im Grundsatz ein Such- und Melderegister für Kunstwerke in Deutschland. Über die Intensität der Nutzung der städtischen Einrichtungen liegen dem Deutschen Städtetag keine Informationen vor.

18. Aus welchen Gründen wurde die 2003 gegründete „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter“ bisher erst in zwei Fällen angerufen? Sind Änderungen an Auftrag, Konstruktion und Zusammensetzung dieser Kommission sinnvoll und erforderlich? Wäre es z.B. sinnvoll, ein Tätigwerden der Kommission auch für den Fall zu ermöglichen, dass sie nur von einer Seite angerufen wird?

Der Deutsche Städtetag hat der Einrichtung der „Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter“ kritisch gegenüber gestanden. Jedenfalls sind wir der Auffassung, dass durch diese Einrichtung eine flächendeckende Befriedung der Konfliktfälle nicht erreicht werden kann. Ein einseitiges Anrufungsrecht lehnen wir auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses unseres Präsidiums ab.

19. Welche internationalen Verfahren der Restitution von Kunstwerken gibt es, die – unter Berücksichtigung der besonderen moralischen Verantwortung Deutschlands – Ansatzpunkte für eine Verbesserung der deutschen Restitutionspraxis bieten könnten?

Ein Vergleich der Rückgabep Praxis in anderen Ländern mit der in der Bundesrepublik Deutschland scheint uns problematisch, da auf deutschen Beständen nach wie vor eine besondere moralische Belastung liegt.

20. Welche Maßnahmen sind erforderlich, damit Deutschland in der Frage der Restitutionsansprüche dauerhaft seiner moralischen Verantwortung gerecht werden kann? Welche Bedeutung und welche Auswirkungen haben der Umgang mit Provenienzforschung und Restitutionsverfahren auf die Erinnerungskultur in Deutschland und das Gedenken an die Verbrechen der Zeit des Nationalsozialismus?

Dem Verfahren zur Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern kommt eine hohe Bedeutung im Hinblick auf die Erinnerungskultur und das Gedenken an die Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland zu. Die Restititionen ordnen sich in vielfältige Aktivitäten der Städte ein, wie z. B. Besuchsprogramme für Zwangsarbeiter, Verfolgte und andere Personengruppen, in zahllosen Veranstaltungen zu einschlägigen Gedenktagen, der Benennung von Straßen und Plätzen und vieles mehr. Sie sind insoweit notwendiger Bestandteil der geschichtlichen und moralischen Aufarbeitung der Zeit der Nationalsozialismus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Raimund Bartella